

## Merkblatt über Gebühren für Namensänderungen (Stand: 08/2023)

Ein Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Gemäß §§ 9 des GebG NRW<sup>1</sup>, 1 Abs. 1 der AVwGebO NRW<sup>2</sup> in Verbindung mit den Tarifstellen 2.2.2.2.1 und 2.2.2.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifs<sup>3</sup> kann

...für eine Familiennamensänderung eine Gebühr in Höhe von	50,00 € bis 1.200,00 €
...für eine Vornamensänderung einer Gebühr in Höhe von	50,00 € bis 300,00 €

erhoben werden.

Nach § 11 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 entsteht die Kostenschuld bereits **mit Eingang des Antrages** bei der zuständigen Behörde, sowohl bei positiver wie auch negativer Entscheidung über den Namensänderungsantrag.

Wird ein Antrag zurückgenommen oder per Bescheid abgelehnt, so wird  $\frac{1}{4}$  der bei einer positiven Entscheidung zu erhebenden Gebühren festgesetzt.

Danach sind bei der Festsetzung zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.  
(Maßgebend ist der Verwaltungsaufwand aller am Verfahren beteiligter Behörden, wie z. B. Meldeamt, Standesamt, ggf. Amtsgericht, Jugendamt und Polizei, nicht nur der Entscheidungsbehörde).
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Die exakte Höhe der Gebühr kann naturgemäß erst bei der Entscheidung über den Namensänderungsantrag festgelegt werden. Die Kostenentscheidung ergeht mit der Sachentscheidung.

Nach § 16 GebG NRW kann die Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

Im Rahmen der in §§ 9 GebG NRW, 1 Abs. 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 2.2.2.2.1 und 2.2.2.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifs erhebt der Rhein-Erft-Kreis in der Regel folgende Gebühren:

---

<sup>1</sup> Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 386)

<sup>2</sup> Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 524)

<sup>3</sup> Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung zur Neuordnung des Allgemeinen Gebührentarifs vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490)

Für eine Familiennamensänderung

- für erwachsene Personen = ca. 415,00 €
- für ein Kind (Scheidungshalbwaise, nicht eheliches Kind) = ca. 385,00 €  
(Hinweis: die Gebühr wurde hier bereits aus sozialen Gesichtspunkten ermäßigt.)
- für zwei Kinder = ca. 518,00 €  
(Hinweis: die Gebühr wurde hier bereits aus sozialen Gesichtspunkten ermäßigt.)

Bei Namensänderung in Verbindung mit Gewerbebetrieben, wirtschaftlichen Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben bleibt die Festsetzung der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes im Einzelfall vorbehalten.

Für eine Vornamensänderung

- für eine erwachsene Person = ca. 247,00 €
- für ein Kind = ca. 148,00 €  
(Hinweis: die Gebühr wurde hier bereits aus sozialen Gesichtspunkten ermäßigt.)

**Ermäßigungsgründe**

der Gebührensatz kann aus Gründen

- eines besonderen öffentlichen Interesses an der Namensänderung (z.B. nach einer Einbürgerung oder zur Beseitigung schwer schreibbarer, anstößig oder lächerlich klingender Namen) oder
- aus sozialen Gesichtspunkten ermäßigt werden. (z. B. geringes Einkommen des Antragstellers, Bezug von Leistungen des Jobcenters).
- Zusätzlich kann in diesen Fällen ein Antrag auf Ratenzahlung gestellt werden. Bei einem Antrag auf Ratenzahlung sind jedoch die finanziellen Einkünfte und Ausgaben nachzuweisen. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass gestundete Beträge in der Regel mit 0,5 % von dem Tag an, an dem der Lauf beginnt, für jeden vollen Monat zu verzinsen sind.

**Auslagen**

Grundsätzlich werden für die Bearbeitung eines Antrages 20,00 € an Auslagen zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

**Erklärung zur Gebührenbelehrung:**

Das Merkblatt bzgl. der Gebühren für die Namensänderungen mit den Erläuterungen zur Gebührepflicht und der Gebührenfestsetzung habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ich/Wir bin/sind bereit, nach Eingang des Antrages beim Rhein-Erft-Kreis entsprechend § 16 des GebG NRW auf Anforderungen einen angemessenen Vorschuss bzw. eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.

Ort	Datum
Unterschrift(en)	

<b>Von dem/den/der Antragsteller(in) bzw. dem/der gesetzlichen Vertreter/in auszufüllen!</b>	<b>Zum Antrag auf Namensänderung vom:</b>
Name	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort
Wohnort	Straße

Rhein-Erft-Kreis  
 Der Landrat  
 Ordnungsamt  
 50124 Bergheim

**Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung**  
 hier: Gebührenfestsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Merkblatt bzgl. der Gebühren für die Namensänderungen mit den Erläuterungen zur Gebührenpflicht und der Gebührenfestsetzung habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der in dem Merkblatt aufgeführten Ermäßigungsgründe beantrage(n) ich/wir

- eine Ermäßigung der voraussichtlich zu zahlenden Verwaltungsgebühr
- die Gewährung einer Ratenzahlung in Höhe von mtl. \_\_\_\_\_

Gründe:
---------

Entsprechende Nachweise sind beigelegt/werden nachgereicht.

Ich/Wir bin/sind bereit, nach Eingang des Antrages beim Rhein-Erft-Kreis entsprechend § 16 des Verwaltungskostengesetzes auf Anforderung einen angemessenen Vorschuss bzw. eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen.

Ort	Datum
Unterschrift(en)	